



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Verlängerung der Einschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern, Wasserentnahmeverbot und Verbot der Gewässerbetretung im Landkreis Lörrach vom 30.07.2026

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 WG folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Wasserentnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. § 20 Abs. 1 WG werden an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), ausgenommen der Rhein, in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach, untersagt.
Das Entnahmeverbot gilt nicht für das Tränken von Vieh.

II.

Das Wasserentnahmeverbot gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, ausgenommen dem Rhein, zum Zwecke der Bewässerung und Beregnung einschließlich der Beregnung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie den Wasserentnahmen zur Kühl- und Brauchwassernutzung in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach.

Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern verboten.

Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Erlaubnisse mit Niedrigwasserregelungen.

III.

Das Betreten der oberirdischen Gewässer Bäche und Flüsse durch den Menschen sowie durch Haus- und Nutztiere wird untersagt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach (<https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen>).

V.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 17. September 2026.
Der Zeitraum wird bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit verlängert.

VII.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, als untere Wasserbehörde, kann in Fällen unbilliger Härte eine widerrufliche Ausnahme erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

Begründung

Rechtsgrundlage für Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Lörrach ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Rechtsgrundlage für die Ziffern II und III dieser Verfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 WG, wonach die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen kann, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die unter Ziffer I., II. und III. angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die Gewässer im Landkreis Lörrach vor weiteren Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Wasserführung zu schützen, weitere zusätzliche Belastungen durch das Betreten von Mensch und Tier zu verhindern, und eine noch immer erwartete Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Sie ist erforderlich, um bei der derzeit anhaltenden extremen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Kurzzeitig auftretende Gewitter, Starkregenereignisse und Niederschläge führen zu keiner dauerhaften Entspannung der Niedrigwassersituation. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist angemessen, da ein milderes Mittel nicht ersichtlich ist.

Durch diese Verfügung wird die bisher geltende Allgemeinverfügung, die noch bis zum 30. Juli 2026 befristet ist, verlängert und erweitert. Die Verlängerung und Erweiterung der Einschränkungen der Allgemeinverfügung wurde erforderlich, da durch ausbleibende anhaltende Niederschläge, hohe Lufttemperaturen, einer erhöhten Verdunstung und trotz angeordneter Einschränkungen die Pegel der Oberflächengewässer in den letzten Wochen weiter gesunken sind. Zahlreiche oberirdische Gewässer im Landkreis weisen inzwischen sehr kritische Niedrigwasserabflüsse auf bzw. haben ihre bisher gemessenen Niedrigstwasserstände bereits unterschritten. Aufgrund der aktuellen Wetterprognosen wird erwartet, dass die Pegel in absehbarer Zeit weiter fallen werden und die kritischen Gewässerzustände sich weiter verschlechtern.

Die verringerte Wasserführung führt bereits zu einer deutlichen Einschränkung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Jede zusätzliche Wasserentnahme oder sonstige Inanspruchnahme des Gemeingebrauchs sowie Einwirkungen auf die Gewässer führen zu weiteren Belastungen des bereits erheblich beeinträchtigten Gewässerökosystems.

Durch die Verlängerung und Erweiterung der Einschränkungen können die Gewässer im Landkreis Lörrach vor weiteren zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Sollte sich die Lage wider Erwarten in der kommenden Zeit entspannen, wird die Allgemeinverfügung vorzeitig aufgehoben.

Soweit allerdings eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch einzelne Wasserentnahmen ausgeschlossen ist, kann die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach in Fällen unbilliger Härte auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung erteilen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsbehelfen und anschließenden Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ohne Niedrigwasserregelungen fortgesetzt, die Gewässer weiterhin betreten werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs und aufgrund wasserrechtlicher Erlaubnisse ohne Niedrigwasserregelung sowie das Betreten des Gewässers wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht gewährleistet, zudem käme es zu negativen Auswirkungen auf die Gewässer durch zusätzliche Beeinträchtigungen.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Lörrach, 30.07.2026

Landratsamt Lörrach
Tim Traub
Fachbereich Umwelt